

# Statuten des Vereins

.....

## § 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **”SingDichGesund, Verein zur Förderung der Lebensfreude“** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. **Der Vereinssitz ist in 1230 Wien, Reklewskigasse 2-10/13/143**
3. Der Verein erstreckt seine **Tätigkeit** vorerst auf das Bundesgebiet mit Option auf europaweite und internationale Vernetzungen.
4. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

## § 2: Ziel und Zweck

1. **Ziel:** Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. **Zweck:**
  - a. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (spez. Vor- und Nachsorge)
  - b. Frühförderung von Säuglingen und Kleinkindern (spez. gemeinsam mit den Eltern)
  - c. Förderung von kultureller Bildung und Erziehung (spez. Stimm- u. Sprachförderung)
  - d. Förderung von Kunst und künstlerischem Ausdruck (spez. Gesang und Tanz)
  - e. Förderung des kreativen StimmAusdrucks und Kommunizierens von Gruppen
  - f. Förderung von MusikerInnen, KünstlerInnen, Musik- u. KunsttherapeutInnen

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
  - a. Singangebote / Singgruppen / Konzerte in Gesundheitseinrichtungen- und initiativen (z.B. in Krankenhäusern, Hospizen, Seniorenwohnheimen, Psychiatrischen Ambulanzen, Selbsthilfegruppen, Kinderheimen, Reha-Kliniken, Geburtsvorbereitungs- und Frühförderungseinrichtungen, Krebsvor- und nachsorge)
  - b. Mutter/Vater/Eltern-Kind-Singgruppen (Frühförderung für Neugeborene, Frühgeborene, behinderte Kinder und Kleinkinder)
  - c. Singangebote / Singgruppen / Konzerte / Workshops in Kindergärten, Montessori-Einrichtungen, Schulen, Musikschulen sowie in der (Musikschul-)Lehrerfortbildung
  - d. Singangebote / Singgruppen / Konzerte für Erwachsene und Kinder (Schwerpunkt: Verbreitung der Liedernächte in Österreich)
  - e. Singangebote / Singgruppen / Workshops in der betrieblichen Gesundheitsvorsorge mit Schwerpunkt: Burnout-Prävention und Konfliktmanagement
  - f. Weiterbildung für MusikerInnen, SingleiterInnen, Musik- u. KunsttherapeutInnen sowie KünstlerInnen in Form von Singgruppen, Kursen und Workshops

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Sponsorbeiträge, Spenden
  - c. Erträge aus Veranstaltungen
  - d. Gesundheits- und Kulturförderung

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme aktiver und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder des Vereins haben ein Recht auf Aufwandsentschädigungen, d.h. auf Ausgleich von privaten Auslagen, die für den Verein getätigt werden. Hierfür müssen offizielle Belege vorliegen, die durch den Kassier/die Kassierin gesondert abgelegt werden.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (§9)
2. Vorstand (§11)
3. Beiräte/ReferentInnen/BotschafterInnen (§11A)
4. RechnungsprüferInnen (§14)
5. Schiedsgericht (§15)

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) - binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
  4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
  5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ferner kann die Generalversammlung Entscheidungen jeglicher Art im schriftlichen Umlaufweg (Umlaufbeschluss) beschließen. Der Umlaufbeschluss kann in Form von Briefen, Faxen oder Emails gefasst werden.
  8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für unterstützende Mitglieder;

- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Kassier/Kassierin. Vorstandsmitglieder können – wenn alle Kosten im Verein gedeckt sind - für ihre Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) erhalten. Für Tätigkeiten über ihre Amtspflichten hinaus, können mit ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen berufen, wie zB (Wissenschaftliche/Musikalische...)- BeiratIn, (Öffentlichkeits/Bildungs...)- ReferentIn, (Musikalische/Landes)-BotschafterIn... usw. [unter Punkt 11 A) kurz BE/RE/BO genannt]. Diese werden bei der Vorstandssitzung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gewählt. BeiratInnen/ ReferentInnen/ BotschafterInnen sind Ehrenmitglieder des Vereins und haben auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben ein eigenes Antragsrecht.

Die Mitgliedschaft als ReferentIn, BeiratIn bzw. BotschafterIn entspricht der Amtszeit des berufenen bzw. bestätigenden Vorstands und besteht ununterbrochen fort, wenn durch den jeweils nachfolgenden Vorstand keine Abberufung erfolgt.

Mit BeiratInnen/ReferentInnen/BotschafterInnen können gesondert Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau schriftlich per Email oder mündlich einberufen. Ist diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier/der Kassierin.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§11A) BeiratInnen, ReferentInnen, BotschafterInnen (nachfolgend BE/RE/BO genannt)**

#### **Rechte und Pflichten:**

1. BE/RE/BO verpflichten sich, den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand in bezug auf die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.
2. BE/RE/BO sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung auf Wunsch mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben ein eigenes Antragsrecht.
3. BE/RE/BO haben das Recht, im Namen des Vereins aufzutreten und Aufträge zu lukrieren.
4. BE/RE/BO sind berechtigt, im Namen des Vereins Sponsoring- und Spendengelder zu lukrieren.
5. BE/RE/BO sind berechtigt, im Namen des Vereins PR, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
6. BE/RE/BO sind berechtigt, für Ihre Leistungen Honorarnoten zu legen sowie Aufwandsentschädigungen zu erhalten.
7. BE/RE/BO sind berechtigt, mit dem Vorstand gesondert Dienst- bzw. Honorarverträge abzuschließen.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier/die Kassierin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Kassier/die Kassierin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der Kassier/die Kassierin. Im Fall der Verhinderung des Kassiers/der Kassierin übernimmt deren Aufgabe der Obmann/die Obfrau.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.

8 bis 10 sinngemäß.


## § 15: Schiedsgericht


1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, 11. Dezember 2022

  
Karin Juchem, Obfrau

  
Sara Roschanzamir, Kassierin